

I.

Zu 1.:

Die Staats- bzw. Landesregierung ist die leitende Behörde im Bundesland.

Stellen Sie fest, aus welchen „Teilorganen“ die Bayerische Staatsregierung besteht und aus wie vielen Einzelpersonen sie im **Höchstfall** bestehen kann.

A – Teilorgane der Staatsregierung

- Ministerpräsident und Staatsminister
 Ministerpräsident, Staatsminister und Staatssekretäre
 Ministerpräsident, Staatsminister, Staatssekretäre und Landtagspräsident

B – Maximale Anzahl der Mitglieder der Staatsregierung

- 18 Mitglieder
 35 Mitglieder
 Es gibt keine Höchstbegrenzung.

Anmerkung: Die Staatsregierung besteht aus dem Ministerpräsidenten, den (zusammen) maximal 17 Staatsministern und – nur in Bayern als Teil der Regierung – den Staatssekretären (Art. 43 Abs. 2 BV). Sie besteht also höchstens aus 18 Mitgliedern.

Zu 2.:

Auf Landesebene kann das bayerische Staatsvolk selbst zum Gesetzgeber werden, wenn es Gesetzesvorlagen im Rahmen eines Volksbegehrens einbringt.

Stellen Sie die korrekte (zeitliche) Reihenfolge der sechs wesentlichen Verfahrensschritte eines Volksbegehrens bzw. Volksentscheids fest, indem Sie hierfür die **Ziffern 1 bis 6** in die Kästchen neben den Verfahrensschritten eintragen!

Verfahren bei einem Volksbegehren/Volksentscheid	
3	Das Staatsministerium des Innern (...) macht das Volksbegehren bekannt.
4	Das Volksbegehren wird durchgeführt. Es hat Erfolg, wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten dem Gesetzentwurf zustimmt.
5	Die Staatsregierung legt das Volksbegehren anschließend dem Landtag vor.
2	Das Staatsministerium des Innern (...) oder der Bayer. Verfassungsgerichtshof entscheiden über die Zulassung des Antrags auf das Volksbegehren.
6	Stimmt der Landtag dem Volksbegehren zu, gilt der Gesetzentwurf als beschlossen. Lehnt der Landtag das Volksbegehren ab, ist ein Volksentscheid als erneute Abstimmung über den Gesetzentwurf erforderlich.
1	Der ausgearbeitete Gesetzentwurf wird vom Volk als Zulassungsantrag mit mindestens 25 000 gültigen Unterschriften beim Staatsministerium des Innern (...) eingereicht.

Anmerkung: Die korrekte (zeitliche) Reihenfolge lautet:

- Der ausgearbeitete Gesetzentwurf wird vom Volk als Zulassungsantrag mit mindestens 25 000 gültigen Unterschriften beim Staatsministerium des Innern (...) eingereicht (Art. 63 Abs. 1 LWG).
- Das Staatsministerium des Innern (...) oder der Bayer. Verfassungsgerichtshof entscheiden über die Zulassung des Antrags auf das Volksbegehren (Art. 64 Abs. 1 LWG).
- Das Staatsministerium des Innern (...) macht das Volksbegehren bekannt (Art. 65 Abs. 1 LWG).
- Das Volksbegehren wird durchgeführt. Es hat Erfolg, wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten dem Gesetzentwurf zustimmt (Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 71 Abs. 2 LWG).
- Die Landesregierung legt das Volksbegehren anschließend dem Landtag vor (Art. 72, Art. 73 LWG).
- Stimmt der Landtag dem Volksbegehren zu, gilt der Gesetzentwurf als beschlossen. Lehnt der Landtag das Volksbegehren ab, ist ein Volksentscheid als erneute Abstimmung über den Gesetzentwurf erforderlich (Art. 73 Abs. 1, 3, 4 LWG).

Zu 3.:

Nach dem Prinzip der horizontalen Gewaltenteilung ist die Staatsgewalt zwischen Gesetzgebung (Legislative), Gesetzesvollzug (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative) aufgeteilt (= sog. horizontale Gewaltenteilung).

Ordnen Sie die nachfolgenden drei obersten Bayerischen Verfassungsorgane der entsprechenden Teilgewalt zu, indem Sie die jeweilige **Kennziffer** der **drei** Teilgewalten in die Kästchen eintragen.

Teilgewalten	
1	Gesetzgebung (Legislative)
2	Vollziehende Gewalt (Exekutive)
3	Rechtsprechung (Judikative)

Verfassungsorgane (BV)	
3	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
2	Bayerische Staatsregierung
1	Bayerischer Landtag

Anmerkung:

- Die Gesetzgebung ist (u. a.) Sache des Landtags (Art. 5 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 BV).
- Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen der Staatsregierung ... (Art. 5 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 BV).
- Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige Richter ausgeübt. (Art. 5 Abs. 3, Art. 60 BV).

Zu 4.:

Der Bayerische Ministerpräsident möchte seine Regierung umbilden. Dabei wird ein neues Ressort mit der Bezeichnung „Staatsministerium für Klima“ (StMKI) geschaffen. Fritz Müller – bisher Staatssekretär im Wirtschaftsministerium – fällt dieser Regierungsumbildung „zum Opfer“; er wird entlassen. Gleichzeitig wird die Landtagsabgeordnete Dr. Kathrin Mayr zur (neuen) Staatsministerin ernannt werden.

Stellen Sie fest, welche **drei** Aussagen zur Regierungsumbildung richtig sind.

- Zur Entlassung des Staatssekretärs benötigt der MP die Zustimmung des Landtags.
- Der MP kann das neue Ressort ohne Beteiligung „weiterer Stellen“ selbst schaffen.
- Die Berufung zur Staatsministerin erfolgt durch den Bayerischen Landtag.
- Kathrin Mayr kann nach ihrer Ernennung zur Staatsministerin ihr Landtagsmandat behalten.
- Es gibt **keine** Begrenzung der Anzahl der Staatsministerien.
- Es gibt **keine** Begrenzung der Anzahl der Staatsminister.

Anmerkung:

- Der Ministerpräsident benötigt (auch) für die Entlassung des Staatssekretärs die Zustimmung des Landtags (Art. 45 BV).
- Das Landtagsmandat unterliegt nicht der „Inkompatibilität“ – da hier weder ein Beruf ausgeübt wird noch eine Besoldung gewährt wird (Art. 57, Art. 31 BV).
- Achtung – „Tricky“! Es existiert zwar eine (zahlenmäßige) Begrenzung der Staatsminister (als Personen; vgl. Art. 43 Abs. 2 BV). Die Anzahl der Geschäftsbereiche (Ministerien; vgl. Art. 49 BV) beinhaltet keine solche Obergrenze, denn der Ministerpräsident kann einerseits sich selbst einen oder mehrere Geschäftsbereiche vorbehalten oder andererseits (auch) einem Staatsminister mehrere Geschäftsbereiche zuweisen (Art. 50 Satz 2 BV).

Zu 5.:

Das Volksbegehren „Rettet die Bienen – Artenvielfalt ins Naturschutzgesetz“ war erfolgreich.

Welche **drei** der folgenden sieben Aussagen bzgl. Volksbegehren treffen zu?

- Es sind die Unterschriften von mindestens 25 000 Stimmberechtigten erforderlich, dass es überhaupt zu einem Volksbegehren kommt.
- Für ein Volksbegehren ist erforderlich, dass das Bundesverfassungsgericht den Antrag billigt.
- Bevor ein Volksbegehren durchgeführt werden kann, muss der Landtag dies gestatten.
- Ein Zehntel der Bewohner Bayerns muss das Volksbegehren unterstützen.
- Ein Zehntel der Stimmberechtigten muss das Volksbegehren unterstützen.
- Die Stimmabgabe erfolgt in den örtlichen Volkshochschulen.
- Wenn das Volksbegehren erfolgreich war, der Landtag den Gesetzesentwurf aber nicht selbst beschließt, kommt es zum Volksentscheid.

Anmerkung: Zur Erläuterung siehe oben (Frage 2).

Teil II.

Zu 1.:

Sowohl bei der Wahl zum Deutschen Bundestag als auch zum bayerischen Landtag hat der Wähler jeweils zwei Stimmen – eine Erststimme zur Wahl des Direktkandidaten und eine Zweitstimme zur Wahl des Listenbewerbers (§ 4 BWahlG, Art. 36 LWG). Unterschiede zwischen den beiden Wahlsystemen lassen sich indes im Detail feststellen.

- a) Bei der Bundestagswahl sind ausschließlich die Zweitstimmen für die Sitzverteilung maßgeblich (§ 6 Abs. 1, 2 BWahlG), während bei der Landtagswahl die Gesamtstimmen (also die Summe der Erst- und Zweitstimmen) die Verteilung der Mandate an die Parteien bestimmen (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 LWG; „insgesamt“).
- b) Sowohl bei der Bundestagswahl als auch bei der Landtagswahl wird mit der Erststimme ein Direktkandidat gewählt. Dieser zieht bei der Bundestagswahl in jedem Fall ins Parlament ein (§ 5 BWahlG), auch wenn seine Partei beispielsweise an der „Fünf-Prozent-Hürde“ scheitert. Bei der Landtagswahl hingegen ist der Einzug des Bewerbers ins Parlament an die Erfüllung der Sperrklausel durch seine Partei geknüpft ist (Art. 43 Abs. 2 LWG).
Anmerkung: Ebenso positiv zu werten wäre es, wenn der Teilnehmer auf die Bedeutung der Erststimme in Bezug auf die Sitzverteilung oder die Sperrklausel eingeht. Eine Begründung des „Nichteinzugs“ in den Landtag lässt sich auch direkt aus der Sperrklausel herauslesen (Art. 14 Abs. 4 BV, Art 42 Abs. 4 LWG; „... keinen Sitz ...“).
- c) Die Zweitstimme wird grundsätzlich für einen Listenbewerber abgegeben. Bei der Bundestagswahl kann der Wähler die Reihenfolge der Listenbewerber nicht ändern. Er macht ein Kreuz bei der Partei als Ganzes – mit seiner Zweitstimme akzeptiert er die von dieser Partei vorgegebene Reihenfolge der Kandidaten (§ 6 Abs. 4 Satz 1 BWahlG; „starre Liste“). Bei der Landtagswahl ordnet der Wähler seine Zweitstimme direkt einem Bewerber der Partei, die er wählen möchte, zu; ein Kandidat mit vielen Stimmen kann so innerhalb der Liste einer Partei „nach oben rutschen“. Dadurch kann also die Reihenfolge auf der Liste verändert werden (Art. 45 Abs. 1 LWG; „variable Liste“).
- d) Sowohl bei der Bundestagswahl als auch bei der Landtagswahl existiert eine sogenannte „Fünf-Prozent-Hürde“. Bei der Bundestagswahl wird diese Sperrklausel durch fünf Prozent der Zweitstimmen, durch drei Direktmandate oder bei nationalen Minderheiten erfüllt (§ 6 Abs. 3 BWahlG), während bei der Landtagswahl mindestens fünf Prozent der insgesamt abgegebenen Stimmen (Erst- und Zweitstimmen) erreicht werden müssen (Art. 42 Abs. 4 LWG); eine „Öffnungsklausel“ (ohne Erfüllung der „Fünf-Prozent-Hürde“) existiert in Bayern nicht – das „Gewinnen“ von drei Direktmandaten reicht also – anders als auf Bundesebene – für eine Partei nicht aus, um in den Bundestag einzuziehen.

Zu 2.:

- a) Das Grundgesetz legt die Anzahl der Abgeordneten des Bundestages nicht selbst fest (vgl. Art. 38 GG); dies wird dem „einfachen“ Gesetzgeber im Bundeswahlgesetz überlassen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 BWahlG). Demnach ist (nur) dieses Gesetz zu ändern; eine Verfassungsänderung scheidet aus.

Bundesgesetze werden vom Bundestag beschlossen (Art. 77 Abs. 1 Satz 1 GG); eine besondere Mehrheit ist an dieser Stelle nicht vorgesehen. Eine Verringerung der Mitgliederzahl im Deutschen Bundestag erfordert also lediglich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG).

Anmerkung: Beim BWahlG handelt es sich um kein zustimmungspflichtiges Gesetz (vgl. Art. 38 Abs. 3 GG). Ein Beschluss des Bundesrates (dem das Gesetz in jedem Fall gem. Art. 77 Abs. 1 Satz 2 GG zugeleitet wird) ist also für das Zustandekommen des Änderungsgesetzes nicht von Belang.

- b) Die Anzahl der Abgeordneten des bayerischen Landtags ist (bereits) in der bayerischen Verfassung verankert (Art. 13 Abs. 1 BV). Um hier diese Anzahl zu verringern muss also (auch) die Verfassung geändert werden. Dies erfolgt durch Gesetz (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BV). Der Beschluss dieses verfassungsändernden Gesetzes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags; zusätzlich ist ein Volksentscheid notwendig (Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BV). Dieser Volksentscheid ist erfolgreich, wenn mehr gültige Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden (Art. 88 Abs. 3 LWG).

Anmerkung: Ebenso positiv zu werten wäre es, wenn der Teilnehmer auf eine Verfassungsänderung nur durch das Volk (Volksbegehren, Volksentscheid) eingeht; hier müsste allerdings noch das „Quorum“ erfüllt werden (vgl. Art. 79 Abs. 1 Nr. 1, 2 LWG).

Zu 3.:

Die Wahl zum Bayerischen Landtag fand am Sonntag, den 14.10.2018 statt. Der neu gewählte Landtag musste spätestens am 22. Tag nach der Wahl das erste Mal zusammentreten (Art. 16 Abs. 2 BV); dies wäre also spätestens Montag, der 05.11.2018.

Die Wahl des Ministerpräsidenten hat innerhalb einer Woche nach dem Zusammentritt des Landtags zu erfolgen (Art. 44 Abs. 1 BV). Der neue Ministerpräsident musste also spätestens am 12.11.2018 (Montag) gewählt sein. Nachdem an dieser Stelle keine besondere Mehrheit vorgesehen ist, wird der Ministerpräsident mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in sein Amt gewählt (Art. 23 Abs. 1 BV).

Zu 4.:

- a) Die bayerische Staatsregierung besteht aus dem Ministerpräsidenten, den Staatsministern und Staatssekretären (Art. 43 Abs. 2 BV). Weder für den Ministerpräsidenten (Art. 44 BV) noch für die sonstigen Mitglieder der Staatsregierung (Art. 45 BV) ist zu diesem Zeitpunkt eine Mitgliedschaft im bayerischen Landtag gefordert; sie müssen bei ihrer Ernennung keine Mitglieder des Landtags sein. Die Aussage ist also falsch!
- b) Landtagsabgeordnete besitzen ein freies Mandat (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BV); sie dürfen also neben ihrer Abgeordnetentätigkeit weiteren Aktivitäten nachgehen. Mitgliedern der Staatsregierung ist es indes untersagt, einen Beruf oder ein anderes besoldetes Amt auszuüben (Art 57 BV). Die Tätigkeit als Abgeordneter stellt keinen Beruf dar; sie ist vielmehr ein Wahl- bzw. Ehrenamt. Ferner erhält ein Abgeordneter auch keine Besoldung, sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung (Art. 31 BV). Damit kann ein Mitglied der Staatsregierung gleichzeitig Mitglied des Landtags bleiben. Die Aussage ist also ebenfalls falsch!

Teil III.**Zu 1.:**

- Die Bayerische Staatsregierung besteht aus dem Ministerpräsidenten sowie bis zu 17 Staatsministern und Staatssekretären (Art. 43 Abs. 2 BV). Melanie Huml ist zum Zeitpunkt der Regierungsumbildung bereits „Staatsministerin für Gesundheit und Pflege“ (vgl. Art. 45 BV). Auch als „Staatsministerin für Europaangelegenheiten“ behält sie das Amt einer Staatsministerin; eine (Neu-)Ernennung ist als nicht erforderlich. Allerdings erfolgt eine Zuweisung einer neuen Aufgabe (vgl. Art. 50 Satz 1 BV). Ihr wird nun durch den Ministerpräsidenten eine (neue) Sonderaufgabe zu-gewiesen; hierfür ist keine Zustimmung des Landtags erforderlich.
- Klaus Holetschek bekleidete vor der Regierungsumbildung das Amt eines Staatssekretärs; aus diesem Amt musste er vom Ministerpräsidenten entlassen und im Anschluss daran als Staatsminister (neu) ernannt werden (Art. 45 BV); hierfür benötigte der Ministerpräsident jeweils die Zustimmung des Landtags mit einfacher Mehrheit (Art. 23 Abs. 1 BV). Anschließend musste ihm noch vom Ministerpräsidenten der Aufgabenbereich „Gesundheit und Pflege“ zugewiesen werden (Art. 50 Satz 1 BV).

Zu 2.:

Die Bayerische Staatsregierung besteht aus dem Ministerpräsidenten sowie bis zu 17 Staatsministern und Staatssekretären (Art. 43 Abs. 2 BV). Nach der Regierungsumbildung besteht die Bayerische Staatsregierung – neben dem Ministerpräsidenten – nunmehr aus 14 (anstelle von bisher 13) Staatsministern sowie 3 (anstelle von bisher 4) Staatssekretären. Die Anzahl von 17 (weiteren) Regierungsgliedern ist also nach wie vor „ausgeschöpft“.

Dem neuen „Staatsminister für Gesundheit und Pflege“ kann also derzeit kein (zusätzlicher) Staatssekretär zur Seite gestellt werden, da die Höchstzahl der Mitglieder der Staatsregierung bereits erreicht ist; es könnte allenfalls „ein anderer Staatssekretär“ diesem Ministerium zugewiesen werden (vgl. Art. 51 Abs. 2 Satz 1 BV).

Zu 3.:

- a)** Der Ministerpräsident bestimmt (auch) die Abgrenzung der Geschäftsbereiche (Staatsministerien; vgl. Art. 49 Satz 1 BV). Soll nun ein bestimmter Bereich (Abteilung/Zuständigkeit) von einem Ministerium in ein anderes verlagert werden, so fällt dies in den Aufgabenbereich des Ministerpräsidenten. Er benötigt hierzu aber einer Bestätigung durch einen Beschluss des Landtags mit einfacher Mehrheit (Art. 49 Satz 2, Art. 23 Abs. 1 BV).
- b)** Die Zuweisung von Staatsministern zu einem Geschäftsbereich obliegt dem Ministerpräsidenten (Art. 50 Satz 1 BV). Er kann sich allerdings auch einen oder mehrere Geschäftsbereiche vorbehalten (Art. 50 Satz 2 BV); er könnte das Gesundheitsministerium durchaus selbst leiten.
- c)** Grundsätzlich ist der Ministerpräsident völlig frei, welche Staatsminister er ernennt (Art. 45 BV) und welche Geschäftsbereiche (Staatsministerien) er bildet (Art. 49 Satz 1 BV). Allerdings benötigt er hierzu stets einer Bestätigung durch einen Beschluss des Landtags mit einfacher Mehrheit (Art. 23 Abs. 1 BV).

Allerdings wird ein Staatsminister explizit in der Verfassung erwähnt; man spricht von einem sog. „Mindestressort“. Im Bereich der „Rechnungslegung“ (vgl. Art. 80 Abs. 1 BV) wird explizit vom „Staatsminister der Finanzen“ gesprochen; dies ist der einzige Staatsminister, den der Ministerpräsident ernennen muss. Gemäß Verfassung ist er also nicht verpflichtet, einen Gesundheitsminister zu ernennen respektive ein Gesundheitsministerium zu bilden.

Anmerkung: Der Bayerische Ministerpräsident nimmt – als Regierungschef – die sachliche und persönliche Ausgestaltung „seiner Staatsregierung“ grundsätzlich im eigenen Ermessen vor (vgl. Art. 47 Abs. 1 BV). Er benötigt für die grundlegenden Entscheidungen allerdings die Zustimmung des Landtags (vgl. oben).

Teil IV.

Der Ablauf der Volksgesetzgebung ist in Art. 74 BV verankert. Eine Konkretisierung der (meist technischen) Details wird in Art. 62 bis 82 LWG vorgenommen. In der Begründung wird i. d. R. auf diese Vorschriften Bezug genommen.

1. Dem Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens muss ein ausgearbeiteter Gesetzesentwurf des Volkes beigegeben sein. Dieser ist schriftlich an das Staatsministerium des Innern zu richten (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1, 2 LWG) – welches dann auch gegebenenfalls die gesetzlichen Voraussetzungen beurteilt (Art. 64 Abs. 1 LWG). Ferner werden „nur“ 25.000 Unterschriften benötigt. Die Aussage ist also (doppelt) **falsch**.
2. Die Eintragsfrist für das Volksbegehren beträgt zwei Wochen (Art. 65 Abs. 3 Satz 1 LWG). Die Aussage ist also **richtig**.
3. Die Eintragungslisten sind bei allen Gemeinden zu bilden – nicht nur bei den kreisfreien Städten (Art. 67, 68 Abs. 2 Satz 1 LWG); Landratsämter sind bei der Auslegung der Eintragungslisten außen vor. Die Aussage ist also **falsch**.
4. 4. Rechtsgültige Volksbegehren sind vom Landtag binnen drei Monaten zu behandeln (Art. 74 Abs. 5 BV; Art. 73 Abs. 1 Satz 1 LWG). Das Volksbegehren stellt die Gesetzesinitiative dar. Den Gesetzesbeschluss kann (auch) der Landtag fassen, ansonsten das Volk im Wege des Volksentscheid. Nimmt der Landtag nun dieses Volksbegehren unverändert an, so entfällt ein Volksentscheid (Art. 73 Abs. 3 LWG). Das Gesetz würde in einem solchen Fall direkt durch den Landtag beschließen (Art. 71, 72 Abs. 1 BV). Die Aussage ist also **richtig**.
Ausnahme bildet nur das verfassungsändernde Gesetz; hier ist ein Volksentscheid obligatorisch (vgl. Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BV). Dies liegt hier bei der Rückkehr zu „G9“ nicht vor.

5. Wie bereits bei (4.) genannt muss das Gesetz unverändert angenommen werden (Art. 73 Abs. 3 LWG). Nimmt nun der Landtag – auch nur kleinere – Änderungen selbst vor, so gilt dies als Ablehnung des Volksbegehrens. Der abgeänderte Vorschlag stellt nun einen eigenen Gesetzesentwurf des Landtags dar; er kann dem Volk zusammen mit dem Volksbegehren zur Entscheidung vorgelegt werden (Art. 74 Abs. 4 BV; Art. 73 Abs. 4 LWG). Die Aussage ist also **falsch**.
6. Wird das Volksbegehren nicht vom Landtag unverändert angenommen (Art. 73 Abs. 3 LWG), so muss der Volksentscheid binnen weiterer drei Monate stattfinden (Art. 73 Abs. 1 LWG). Die Aussage ist also **falsch**.
7. Lediglich für die Gültigkeit eines Volksbegehrens ist die Unterschrift von einem Zehntel der Stimmberechtigten erforderlich (Art. 74 Abs. 1 BV, Art. 71 Abs. 2 LWG). Für den Volksentscheid ist indes keine Mindestbeteiligung vorgeschrieben; es sind lediglich mehr gültige Ja- als Nein-Stimmen erforderlich (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 LWG). Die Aussage ist also **falsch**.
Ausnahme bildet wiederum nur das verfassungsändernde Gesetz; hier benötigt ein erfolgreicher Volksentscheid neben mehr gültigen Ja- als Nein-Stimmen auch noch die Erfüllung eines Quorums (Art. 79 Abs. 1 Nr. 2 LWG). Dies liegt aber in unserem Fall nicht vor.
8. Ein durch erfolgreichen Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz ist auszufertigen und bekannt zu machen (Art. 81 LWG). Dies erfolgt durch den Ministerpräsidenten (Art. 76 Abs. 1 BV). Ein Ermessen des Ministerpräsidenten ist ausgeschlossen. Die Aussage ist also **falsch**.
Dem Ministerpräsidenten wird – analog zum Bundespräsidenten – nur ein formelles Prüfungsrecht eingeräumt („verfassungsmäßig zustande gekommen“).
9. Die Bayerische Verfassung hat das Recht der Gesetzgebung sowohl dem Volk als auch der Volksvertretung (= Landtag; vgl. Art. 13 ff. BV) zugebilligt (Art. 5 Abs. 1 BV). Die Gesetzesbeschlüsse sind auch gleichwertig; eine Bindungswirkung ist weder in der BV noch im LWG vorgesehen (vgl. Art. 5 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 BV). Die Aussage ist also **richtig**.

Anmerkung: Der Landtag wird allerdings die Entscheidung des Volkes respektieren. Im Zweifelsfall könnte ansonsten sogar der Landtag durch das Volk – ebenfalls durch Volksentscheid – aufgelöst werden (Art. 18 Abs. 3 BV; Art. 83 bis 87 LWG). Die beiden Ausnahmen von dieser „beiderseitigen Kompetenz“ sind in Art. 73 BV (Staatshaushalt ↔ Landtag) und Art. 75 Abs. 2 BV (alleinige Verfassungsänderung durch Landtag nicht möglich) beschrieben.